

tionné de la Cour d'appel de Lyon, par lequel le Tribunal de Trévoux a été déclaré compétent même à l'égard des immeubles de la succession Rave situés dans le canton de Vaud.

3. — De ce qui précède il suit qu'en prononçant que la question de la validité de la clause litigieuse du testament du sieur Chesney devait être tranchée par le tribunal français du lieu de l'ouverture de la succession, la Cour de justice de Genève n'a nullement violé l'art. 4 du traité franco-suisse du 15 juin 1869. Elle est partie, il est vrai, du point de vue, reconnu aujourd'hui inadmissible, que cet acte n'était pas applicable dans le cas particulier; mais le dispositif de son arrêt est néanmoins absolument conforme à l'art. 5 du dit traité qui doit, en réalité, faire règle en l'espèce.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral  
prononce :

Le recours est écarté comme mal fondé.

## 2. Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Traité avec les Etats-Unis de l'Amérique du Nord.

### 50. Urteil vom 5. Mai 1898 in Sachen Gemeinde Feldis und Konsorten.

*Art. VI des Staatsvertrages zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 25. November 1850. — Beerbung eines in der Schweiz niedergelassenen und hier verstorbenen Schweizerbürgers.*

A. Am 18. Mai 1896 starb in Chur Georg Barandun, von Feldis, Kantons Graubünden. Er war nach einer bei den Akten liegenden Naturalisationsurkunde am 26. Oktober 1868 in New-York, wohin er ausgewandert, in das Bürgerrecht der Vereinigten Staaten von Amerika aufgenommen worden, und im Jahre 1889

nach Feldis zurückgekehrt; sein schweizerisches Bürgerrecht hat er nie förmlich aufgegeben. Sein Vermögen bestand in Liegenschaften und Mobilien im Staate New-York, sowie in Immobilien und Mobilien in Feldis; als gesetzliche Erben hinterließ er Geschwister und Geschwisterkinder, sämtlich in Graubünden wohnhaft. Am 11. April 1896 hatte er vor dem Generalkonsul der Vereinigten Staaten in St. Gallen ein Testament errichtet, in welchem er über seinen sämtlichen Nachlaß verfügte, mit der Bemerkung, das Testament sei nach den Gesetzen des Staates New-York zu interpretieren, und zwei Testamentsexekutoren einsetzte, den einen für das in New-York befindliche, den andern, Advokat Camenisch in Chur, für das in Graubünden liegende Vermögen. Das Testament enthielt verschiedene Vermächtnisse, worunter auch eines zu Gunsten der Gemeinde Feldis. Unterm 26. April 1897 erließ die Surrogate Court in New-York eine Vorladung an die Intestaterben des G. Barandun, vor ihrer Instanz zur Geltendmachung von Klagen oder Einreden gegen das Testament zu erscheinen, und als dieser Vorladung keine Folge geleistet, gegen dieselbe vielmehr Einspruch erhoben wurde, fällte sie am 24. Mai 1897 ein Urteil, das die Rechtsgültigkeit des Testaments anerkannte. Inzwischen hatten die Intestaterben Barandun vor Vermittleramt Domleschg gegen die Gemeinde Feldis und Rechtsanwalt Camenisch Klage auf Ungültigerklärung des Testaments und Herausgabe des gesamten Nachlaßvermögens, eventuell Zuspprechung des gesetzlichen Pflichtteils nach Bündner Recht, eingeleitet. Der Prozeß kam infolge Prorogation der Parteien mit Umgehung der ersten Instanz direkt vor das Kantonsgericht Graubünden; die Beklagten erhoben jedoch gemäß den Vorschriften der C.-P.-O. für den Kanton Graubünden vor dem Kleinen Rat die Gerichtsstandsrede, mit der Begründung, in der Sache seien einzig die amerikanischen Gerichte zuständig nach Art. VI des hier zur Anwendung gelangenden Staatsvertrages mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom 25. November 1850; und die amerikanischen Gerichte haben nun schon entschieden. Die Rechtsbegehren der Beklagten lauteten:

„1. Der in New-York liegende Nachlaß Georg Barandun, „mobilia et immobilia, steht unter dortiger Kuratel und unter-

„liegt schon deswegen dem amerikanischen und nicht dem Schweizerrecht. Der dortige Kurator ist gar nicht beklagt. Für diesen Nachlaß resp. Anfechtung des Testaments, diesen Nachlaß betreffend, ist kein graubündnerisches Forum zuständig und ist der hier angerufene Gerichtsstand zu verneinen und abzuweisen.“

„2. Das Testament ist nach amerikanischem Rechte errichtet und kann nur aus dem Gesichtspunkte angefochten werden, daß Georg Barandun nicht amerikanischer Bürger sei. Die Bürgerrechtsklage ist ausschließlich vom amerikanischen Richter zu beurteilen und ist durch die Surrogate Court in New-York dahin entschieden, daß das Testament als dasjenige eines amerikanischen Bürgers anerkannt und die Erben G. Barandun gerichtlich aufgefordert worden sind, die Anfechtungsklage in New-York anzubringen. Ein graubündnerisches Gericht hat kein Recht und keine Kompetenz, in die amerikanische Judikatur einzugreifen. Der hier angerufene Gerichtsstand ist nicht zuständig und ist abzuweisen.“

„3. Eventuell: a. R. Camenisch ist als Privatperson belangt. Der in Domleschg angerufene Gerichtsstand ist nicht zuständig und ist abzuweisen, weil R. Camenisch seinen Wohnsitz in Ghur hat.“

„b. Desgleichen muß die durch die Kläger absolut willkürlich gebildete passive Streitgenossenschaft verneint und abgewiesen werden.“

Der Entscheid des Kleinen Rates des Kantons Graubünden, d. d. 24. Dezember 1897, erklärt die Beschwerde der Beklagten insoweit als begründet, als die Klage sich auf den in Amerika liegenden unbeweglichen Teil des Barandun'schen Nachlasses beziehe, indem mit Bezug hierauf die graubündnerischen Gerichte nicht zuständig seien; im übrigen ist die Beschwerde abgewiesen.

B. Gegen diesen Entscheid hat Advokat Camenisch für sich und Namens der Gemeinde Feldis rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Er nimmt dem Sinne nach die vor dem Kleinen Rate gestellten Rechtsbegehren, mit Ausnahme des Rechtsbegehrens Nr. 3, wieder auf und beantragt Aufhebung des angefochtenen Entscheides, soweit er mit diesen Rechtsbegehren in Widerspruch stehe. Zur Begründung wird an-

gebracht: Vorab dürfe das Testament des G. Barandun nach seiner Anerkennung durch die Surrogate Court in New-York in der Schweiz nicht mehr angefochten werden, was aus Art. VI des schweizerisch-amerikanischen Staatsvertrages folge. Der Ausdruck dieses Artikels, der Gerichtsstand sei da, wo die Erbschaft liege, sei so zu verstehen, er befinde sich da, wo der Hauptteil des Nachlasses liege, und zwar in dem Sinne, daß dieser Gerichtsstand ein einheitlicher sei, somit bewegliches und unbewegliches Vermögen umfasse. Eventuell, wenn keine Einheit der Erbschaft bestünde, müßte angenommen werden, daß es sich um zwei Erbsmassen handle, von denen die eine in Amerika, die andere in der Schweiz zu eröffnen und zu liquidieren sei. Der Erblasser sei amerikanischer Bürger gewesen und geblieben und habe als solcher auf das Schweizerbürgerrecht verzichtet, da er es habe abschwören müssen; er sei daher nach amerikanischem Rechte zu behandeln.

C. Auch die Intestaterben Barandun haben gegen den kleinrätlichen Entscheid rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs erklärt. Sie stellen den Antrag: Der angefochtene Entscheid sei insoweit aufzuheben, als er die Kompetenz der bündnerischen Gerichte bezüglich des in Amerika liegenden unbeweglichen Nachlasses verneine, und es sei auszusprechen, die bündnerischen Gerichte seien auch mit Bezug hierauf kompetent. Sie führen aus: Der Staatsvertrag zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika finde in casu überhaupt keine Anwendung, indem derselbe auch in Art. VI (analog den Art. I, II, III und IV) sich nur auf Amerikaner, die in der Schweiz, und Schweizer, die in Amerika gestorben, beziehe. Das treffe nicht zu, da Barandun als Schweizer in der Schweiz gestorben sei. Das Urteil der Surrogate Court in New-York sei nicht maßgebend. Übrigens wäre Barandun, auch falls er das amerikanische Bürgerrecht und also ein Doppelbürgerrecht gehabt hätte, in der Schweiz einzig als Schweizer zu behandeln. Maßgebend sei somit Art. 27 der C.-P.-O. für den Kanton Graubünden, und danach müssen erbrechtliche Klagen am letzten Wohnsitze des Erblassers angebracht werden; dies beziehe sich auf den gesamten Nachlaß, gleichgültig, wo er liege. Übrigens stünde auch der Staatsvertrag mit Amerika diesem Gerichtsstande nicht entgegen.

D. In den beidseitigen Rekursbeantwortungen wird im wesentlichen nichts neues vorgebracht. Hervorgehoben sei nur, daß die I. Rekurrenten in ihrer Rekursantwort speziell darauf abstellen, durch das Urteil der Surrogate Court in New-York liege abgeurteilte Sache vor.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Kompetenz des Bundesgerichtes ist nach Art. 175, Ziff. 3 Organis.-Ges. gegeben, da es sich um die Anwendung bezw. Auslegung des Staatsvertrages zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 25. November 1850 handelt.

2. Fragt es sich zunächst, ob der Erblasser Barandun als Bürger der Vereinigten Staaten zu betrachten sei, so kann dies auf Grund der von den I. Rekurrenten zu den Akten gebrachten Naturalisationsurkunde nicht bezweifelt werden. Daß er dieses Bürgerrecht verloren habe, ist von dem in diesem Punkte maßgebenden Urteile der Surrogate Court in New-York verneint worden, und an diesen Entscheid ist das Bundesgericht gebunden, so auffällig er auch gegenüber der Praxis der amerikanischen Behörden, wonach bei Auswanderung ohne Kundgabe der Absicht der Rückkehr Verzicht auf das amerikanische Bürgerrecht angenommen wird (vgl. Blumer-Morel, Handbuch, 3. Aufl. I, S. 350 und dortige Citate), erscheinen mag. Es kommt hierauf übrigens nichts an, da nach schweizerischem Recht auch Doppelbürgerrechte bestehen können; daher kann sich nur fragen, ob Georg Barandun, der ursprünglich Schweizerbürger war, dieses Schweizerbürgerrecht verloren, oder nicht vielmehr im Zeitpunkte seines Todes neben seinem amerikanischen Bürgerrecht noch das Schweizerbürgerrecht besessen habe. Die Frage ist in letzterem Sinne zu beantworten; denn Georg Barandun hat nie seine Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B.-V. und der Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes betr. das Schweizerbürgerrecht verlangt und die Entlassung ist nie ausgesprochen worden; ein Verlust des Schweizerbürgerrechts ist aber nur möglich unter der Voraussetzung, daß diese Formalitäten erfüllt sind, wie das dem einen Zwecke des genannten Gesetzes, die Entstehung von Heimatlosigkeiten zu verhindern, ent-

spricht. Daran kann auch der Umstand nichts ändern, daß Barandun in seinem — übrigens angefochtenen — Testamente erklärt hat, er sei amerikanischer Bürger und wolle als solcher behandelt sein; einerseits ist, wie gesagt, nach schweizerischem Recht ein Doppelbürgerrecht zulässig, andererseits kann ein Privater nicht rechtsgültig über sein Schweizerbürgerrecht disponieren, ohne die erwähnten Förmlichkeiten für die Entlassung aus demselben zu erfüllen.

3. Erwiesen ist ferner, daß Barandun im Jahre 1889 in die Schweiz zurückgekehrt ist, hier seinen Wohnsitz genommen hat und an diesem Wohnsitz auch gestorben ist. Es handelt sich also um die Beerbung eines Schweizerbürgers, der in der Schweiz seinen Wohnsitz hatte, welcher daher ausschließlich als Schweizerbürger zu behandeln ist, wie dies das Bundesgericht in seinem Urteile vom 9. Oktober 1886 in Sachen Loosli, Amtl. Samml., Bb. XII, S. 512 Erw. 1, ausgesprochen hat. Dieser Grundsatz, daß jeder Staat seine eigenen Staatsbürger nur nach seinem eigenen Rechte und nicht nach dem kollidierenden Rechte eines fremden Staates behandelt, folgt unmittelbar aus der dem Staatsbürgerrechte immanenten engen Beziehung des Bürgers zum Staate und er ist auch in Art. 5 des Bundesgesetzes betr. das Schweizerbürgerrecht ausdrücklich anerkannt. Hiegegen hält auch nicht etwa die Berufung darauf Stich, Barandun habe sich in seinem Testamente freiwillig dem amerikanischen Rechte unterworfen, und das müsse nach Art. 22 in Verbindung mit Art. 32 des Bundesgesetzes betr. die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen etc. respektiert werden; denn Barandun war eben, wie ausgeführt, nicht als Ausländer in der Schweiz, sondern als Schweizerbürger. Übrigens handelt es sich vorläufig nur um den Gerichtsstand, und es wird alsdann der zuständige Richter zu entscheiden haben, welches örtliche Recht in casu für die Erbfolge maßgebend ist. Nach dem Gesagten ist das Begehren der I. Rekurrenten, Barandun sei als amerikanischer Bürger zu behandeln, abzuweisen.

4. Auch der Standpunkt der I. Rekurrenten, die Frage, ob Barandun den amerikanischen Gerichten zu unterwerfen sei, sei durch die Surrogate Court in New-York rechtskräftig im Sinne

der Bejahung entschieden, ist nicht haltbar. Angenommen auch, es könnte für ein in Amerika auf Grund des Art. VI des Staatsvertrages gefälltes Urteil in der Schweiz der Vollzug verlangt werden, — eine Frage, die im Vertrage selbst nicht entschieden ist, — so könnte das nach allgemein anerkanntem Rechtsgrundsatz des internationalen Prozeßrechtes doch nur dann der Fall sein, wenn das Urteil vom kompetenten Richter gefällt worden wäre, die Zuständigkeitserklärung des amerikanischen Richters nicht einen Eingriff in die Gerichtsbarkeit der schweizerischen Gerichte enthalten würde. Ob das der Fall, ist unten zu erörtern; jedenfalls kann von *res judicata* nicht die Rede sein, sofern die Kompetenz in *casu* den schweizerischen und nicht den amerikanischen Gerichten zugestanden.

5. Da, wie in Erwägung 2 und 3 ausgeführt, Barandun als Schweizerbürger zu behandeln ist, der in der Schweiz seinen letzten Wohnsitz hatte, finden auf ihn die Gesetze der Schweiz und speziell des Kantons Graubünden Anwendung, jedoch nur soweit, als diese Anwendung nicht beschränkt wird durch entgegenstehende Bestimmungen von Staatsverträgen, in welcher letzterem Falle allerdings das kantonale Recht den Normen des Staatsvertrages weichen muß (vgl. bundesger. Entsch., Aml. Samml., Bd. VII, S. 782, Bd. VIII, S. 57; Blumer, Handbuch III, S. 355 ff.). Maßgebend ist also, unter dem erwähnten Vorbehalt, Art. 27 der C.-P.-O. des Kantons Graubünden, wonach für alle Streitigkeiten über Erbschaften vor Vollendung der Teilung des Nachlasses der Richter des letzten Wohnsitzes des Erblassers zuständig ist, ohne Rücksicht darauf, wo der Nachlaß liegt und ohne Unterscheidung von beweglichem und unbeweglichem Gut.

6. Fragt es sich sonach, ob der genannte Art. 27 der graubünd. C.-P.-O. durch den Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten irgendwie beschränkt sei, so ist in erster Linie die Anwendung der II. Rekurrenten zu prüfen, der genannte Staatsvertrag komme überhaupt nicht zur Anwendung, da er sich nur auf Amerikaner in der Schweiz und Schweizer in Amerika beziehe, wie aus dessen Art. I–IV hervorgehe, Barandun aber als Schweizer in der Schweiz anzusehen sei. Diese Einwendung ist

unbegründet. Bei den Art. I–IV loco cit. handelt es sich ausschließlich um Niederlassungsverhältnisse und um die Frage der Gleichbehandlung der im einen Staate wohnenden Bürger des andern Staates mit den Bürgern des erstern; diese Bestimmungen können sich daher ihrer Natur nach nur auf die Angehörigen des andern Staates, die im einen Staate wohnen, beziehen; Art. VI dagegen bezieht sich auf eine Frage des internationalen Gerichtsstandes, und diese ist zu lösen ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der in Frage kommenden Personen. Sollten aber die II. Rekurrenten etwa behaupten wollen, ein Schweizerbürger könne sich überhaupt gegenüber schweizerischen Behörden nicht auf den Staatsvertrag mit Amerika berufen, so wäre ein solcher Satz in dieser Allgemeinheit unrichtig. Freilich trifft er zu für die Frage der Niederlassung und der Gleichbehandlung, nicht aber für die hier vorliegende Gerichtsstandsfrage. Wie in der Theorie längst feststeht und vom Bundesrecht selber durch Art. 113 Ziff. 3 B.-V. und Art. 175, Ziff. 3 Org.-G. anerkannt ist, begründen Staatsverträge nicht nur Rechte und Pflichten für die kontrahierenden Staaten, sondern auch für die denselben unterworfenen Einzelnen, und steht ein Beschwerderecht jedem zu, der ein rechtliches Interesse an der Beobachtung der Bestimmungen der Staatsverträge hat (vgl. bundesger. Entsch., Bd. III, S. 271 ff., und Bd. IX, S. 507 ff. i. S. Wohlwend; sowie Entsch. vom 13. Dezember 1894 i. S. Michael).

7. Art. VI des genannten Staatsvertrages erklärt nun für Streitigkeiten über eine Erbschaft zuständig die Gerichte desjenigen Landes, „in welchem das Eigentum liegt.“ Wie das Bundesgericht in den beiden schon citierten Entscheidungen in Sachen Wohlwend und in Sachen Michael einläßlich dargelegt hat, ist unter diesem Gerichtsstande für das bewegliche Vermögen derjenige des letzten Wohnsitzes des Erblassers zu verstehen — nach dem Grundsatz *mobilia ossibus inhaerent*, — für unbewegliches Vermögen jedoch derjenige, wo dieses Vermögen in That und Wahrheit gelegen ist, so daß für dieses Vermögen allerdings mehrere Gerichtsstände denkbar sind und in *casu* angenommen werden müssen: der amerikanische für die dort liegenden Immobilien, der schweizerische für die in der Schweiz befindlichen. Der angefochtene

Heinrätliche Entscheid erscheint danach auch in dieser Hinsicht als durchaus unanfechtbar.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die beiden Refurse werden als unbegründet abgewiesen.

## II. Auslieferung. — Extradition.

Vertrag mit Italien. — *Traité avec l'Italie.*

### 51. *Sentenza del 14 giugno 1898 nella causa Moretto.*

Art. 2, N° 12

del trattato d'extradizione fra la Svizzera e l'Italia.

1. Con nota del 10 ed altra del 16 maggio 1898 la Legazione italiana a Berna chiedeva al Consiglio federale l'arresto e l'extradizione di Augusto Moretto per titolo di truffa, di appropriazione indebita e di falso, producendo a sostegno della propria domanda i documenti seguenti:

a) Una sentenza del Tribunale penale di Milano in data del 15 gennaio 1897, colla quale il Moretto veniva condannato alla reclusione di mesi sedici, ridotti a tredici per l'amnistia 24 ottobre 1896, ed alla multa di L. 490 per titolo di appropriazione indebita di una somma totale di L. 15,300, di cui ebbe a restituire in più riprese L. 5256,05, e per titolo di falso commesso in una cambiale di L. 300, pena che in appello venne elevata a mesi 16 e giorni 10 di reclusione, meno tre mesi per amnistia, ed a L. 583 di multa;

b) Una seconda sentenza del Tribunale penale di Milano, pronunciata in contumacia il 13 marzo 1897, colla quale il Moretto veniva dichiarato colpevole di appropriazione indebita di una somma di L. 277,50, e condannato alla pena della reclusione per mesi dodici, ridotta per effetto di amnistia a mesi nove, ed alla multa di L. 200;

c) Altra sentenza del Tribunale penale di Milano in data del 26 luglio 1897, condannante il Moretto a giorni dieci di reclusione ed alla multa di L. 150 per truffa commessa in danno della ditta Paganini, Villani e C<sup>ia</sup> nell'importo complessivo di L. 75,50.

Tutti questi delitti, giudicati in sede separata, furono commessi anteriormente alla prima sentenza di condanna.

2. Arrestato il Moretto a Lugano il 12 maggio u. p. e interrogato analogamente dal commissario di polizia, rispose di opporsi parzialmente alla propria estradizione, allegando:

In base al trattato di estradizione 22 luglio 1868 tra la Svizzera e l'Italia, ogni reato di appropriazione indebita o di truffa non dà luogo ad estradizione quando non sorpassa la somma di L. 1000. È chiaro quindi che non può accordarsi l'extradizione per i reati puniti colle sentenze 13 marzo e 26 luglio 1897. Per ciò che concerne invece la sentenza del 15 gennaio 1897, quantunque in essa sia stato ingiustamente ritenuto un delitto di falso, l'arrestato dichiara di non opporsi alla sua estradizione; subordina però questa sua adesione alla garanzia da parte delle Autorità federali che l'extradizione sia accordata solo pei reati previsti in detta sentenza, senza di che egli dichiara di opporsi ad ogni e qualsiasi domanda di estradizione.

3. In seguito a queste dichiarazioni, il Consiglio federale trasmise gli atti al Tribunale federale con un preavviso del procuratore generale della Confederazione, nel quale questi, facendo capo alla giurisprudenza sancita dal Tribunale federale nella causa Ressa (vol. XVII, pag. 72 della Racc. uff.), conchiude nel senso che sia ammessa l'extradizione per ciò che riguarda le due sentenze 15 gennaio e 13 marzo 1897, contemplanti delitti affini, non essendovi motivo di distinguere se essi furono oggetto di un solo o di due giudizi separati, scartata invece per il reato di truffa contemplato dalla sentenza 22 maggio, trattandosi di un delitto avente carattere speciale, distinto da quello dell'appropriazione indebita, e non raggiungente la somma di L. 1000.